

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894

151 (5.6.1894)

Beilage zu Nr. 151 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 5. Juni 1894.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 2. Juni. 87. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Gönner.

Am Regierungstisch: Ministerpräsident Geh. Rath Eisenlohr, Geh. Oberregierungsath Heß und Ministerialrath Reinhard.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des Berichts über die Petition des J. F. Menzer in Neckargemünd, die Befreiung des kleinen und mittleren Grundbesitzes von der hypothetischen Verschuldung betr.

Präsident Gönner eröffnet 1/10 Uhr die Sitzung.

Präsident Gönner führt vor Eingang in die Tagesordnung aus, daß es seine Absicht sei, den Bericht des Abg. Wildens über den Gehaltsnachtrag auf die Tagesordnung der ersten Tage der nächsten Woche zu bringen, damit die Erste Kammer nach thunlichster Möglichkeit diese Angelegenheit gleichfalls erledigen könne. Weiter habe er die Absicht, dann den Bericht des Abg. Wacker folgen zu lassen, um eventuell in der kommenden Woche beide Gegenstände zur Erledigung zu bringen.

Abg. Muser wünscht eine Erklärung der Regierung dahingehend, daß nach Erledigung der Gehaltsnovelle der Landtag noch zur Berathung der aus dem Hause eingegangenen Anträge beisammen bleibe.

Ministerpräsident Geh. Rath Eisenlohr kann keine diesbezügliche bestimmte Erklärung der Regierung abgeben, da im Staatsministerium eine Berathung über den Schluß des Landtags noch nicht stattgefunden. Doch glaube die Regierung, daß die Berathung des Gehaltstaxtarifs und die nach Annahme desselben notwendige Budgetvorlage genügend Zeit geben werde, alle sonstigen Geschäfte des Hauses zu erledigen.

Abg. Wacker hält die Erklärung des Ministers nicht dazu angethan, alle Bedenken zu beseitigen. Die seiner Zeit abgegebene Erklärung sei weiter gegangen als die heutige. Solange die Regierung nichts anderes zu erklären in der Lage sei, könne er seine Stimme nicht dafür abgeben, daß das Beamtengesetz vor den Initiativanträgen beraten werde, ganz abgesehen davon, daß er auch prinzipielle Bedenken gegen die vorherige Berathung des Beamtengesetzes gehabt habe. Er müsse einen Bericht darauf legen, daß gesetzgeberische Arbeiten, die der Initiative des Hauses entspringen seien, nicht minderwertiger angesehen würden, als diejenigen der Regierung. Er müsse sich deshalb nach den Ausführungen des Ministers gegen die Vorschläge des Präsidenten wenden. Auch würden die Arbeiten nicht so rasch erledigt sein, wie der Herr Präsident annehme. Das Beamtengesetz werde lange Sitzungen in Anspruch nehmen; man dürfe aber diese Arbeit umsoweniger überhastet, um den Segnern der Novelle Gelegenheit zu geben, sich zu überzeugen und die Bedenken derselben zu beseitigen.

Geh. Rath Eisenlohr bedauert sehr, daß seine Erklärung nicht genügend erschienen sei, da aber ein Beschluß des Staatsministeriums nicht vorliege, so könne er eine andere Erklärung nicht abgeben. Er könne nur nochmals erklären, daß die Regierung, selbst wenn der Beamtengezetznachtrag abgelehnt werde, eine Berathung der kirchenpolitischen Anträge voraussetze. Es läge aber auch gar kein Grund vor, der Berathung der Initiativanträge aus dem Wege zu gehen. Er halte es im Gegentheil für wünschenswert, daß das Land über die Stellung der Kammer und der Regierung in Bezug auf die Verfassungsänderung aufgeklärt werde.

Präsident Gönner erklärt, an eine Ueberbahrung der diesbezüglichen Berathungen nicht gedacht zu haben. Die Wünsche des Hauses werde er jederzeit berücksichtigen.

Abg. Fießer erklärt namens der nationalliberalen Partei, daß dieselbe auf die Erledigung der Initiativanträge dasselbe Gewicht wie die anderen Parteien lege und daß sie unter keinen Umständen die Hand dazu bieten werde, daß der Landtag geschlossen werde ohne Erledigung der Anträge aus dem Hause. Der Finanzminister habe vor Berathung der Steuervorlage eine diesbezügliche genügende Erklärung abgegeben und das Haus habe auch die Ausführung dahin aufgefaßt, daß sämtliche Anträge zur Erledigung gelangen. Werde das Beamtengesetz, wie er hoffe, angenommen, so werde die anschließende Budgetvorlage nicht eher zur Entscheidung gelangen, bis die Initiativanträge erledigt. Er habe aber auch nicht den geringsten Zweifel, daß die Geschäfte des Landtags im Laufe dieses Monats erledigt würden.

Abg. Muser ist nach den letzten Erklärungen des Ministers nicht in der Lage, dem Vorschlag des Präsidenten zuzustimmen; er habe das Gefühl, daß die Erklärung desselben viel schlimmer, als wenn gar keine Erklärung abgegeben. Werde das Beamtengesetz abgelehnt, so komme auch kein Budgetnachtrag und die Kammer sei nicht in der Lage, auf verfassungsmäßigem Wege die Durchberathung der Initiativanträge zu verlangen.

Geh. Rath Eisenlohr erklärt, die Ausführung des Finanzministers zwar nicht gehört zu haben, doch glaube er, daß derselbe nichts anderes ausgeführt, als was er heute auch gethan. Er nehme keinen Anstand, zu erklären, daß das Staatsministerium sich mit dieser Erklärung des Finanzministers einverstanden erklärt habe.

Abg. Kiefer verweist auf die frühere Praxis der Regierung und hält es für ausgeschlossen, daß die Regierung durch vorhastenen Schluß die Berathung der Initiativanträge verhindere.

Präsident Gönner hält die letzten Erklärungen des Ministers für genügend, doch würde er sich, falls die Kammer anderer Ansicht sei, gern auch mit dem Staatsministerium diesbezüglich in Verbindung setzen.

Die Abgg. Wacker und Muser ziehen hierauf ihre Bedenken zurück, worauf in die Tagesordnung eingetreten wird.

Geh. Rath Eisenlohr führt einleitend aus, der Verlauf der gestrigen Debatte habe gezeigt, daß ein Einverständnis darüber herrsche, daß die Anträge der Petition, die eine zwangsweise Amortisation beschränkter, unannehmbar seien. Auch dem Herrn Abg. v. Stockhorner sei eine sofortige Ausführbarkeit der Vorschläge nicht thunlich erschienen. Die Regierung theile diese Ansicht vollkommen, woraus jedoch nicht gefolgert werden dürfe, daß sie die hohe Bedeutung des unkündbaren Kredits und der vertragsmäßigen Amortisation der Schulden verkenne. In Bezug auf diese Frage sei man in Deutschland wohl einer Meinung und er könne denjenigen nicht beistimmen, die die amortisierbare Schuld verwürfen. Ohne eine vertragsmäßige Verbindlichkeit liege die Gefahr sehr nahe, daß der Schuldner die Abzahlung unterlasse, oder sich dazu verleiten lasse, die ausgenommene Summe zur Vermehrung seines ländlichen Besitzes zu verwenden. Andererseits werde sich ohne eine vertragsmäßige Verpflichtung der Heimzahlung auch nicht immer ein Gläubiger finden, der bereit sei, kleine Amortisationen anzunehmen. Also auch nach dieser Richtung hin sei eine vertragsmäßige Verpflichtung von großem Werth. Ein solcher Gläubiger würde die Landeskreditkassa sein, und die Gründe für eine solche seien darin zu finden, daß der Landwirth durch sie unkündbare, amortisirbare Kredite erhalte. Er gebe dabei zu, daß auch eine Reihe gewichtiger Bedenken gegen dieselben geltend gemacht werden könnten, so daß man nur zur Gründung einer solchen Schritte werden würde, wenn auf eine andere Weise der Kredit nicht gefunden werden könne. Ein solcher Weg habe sich in dem Abkommen mit der Rheinischen Hypothekbank geboten und die Regierung habe zu keinen Bedenken Anlass finden können, dieses Angebot abzuweisen. Eine Verpflichtung habe die Regierung nicht übernommen, lediglich die Rheinische Hypothekbank habe sich verpflichtet. Die Regierung habe auch die Beamten nicht angewiesen, als Agenten für diese Bank aufzutreten, sondern dieselben lediglich dahin instruiert, Vorträge über die Vortheile der amortisationsweisen Schuldbetätigung zu fördern. Die Befürchtung, daß die Regierung von jetzt ab den Sparkassen weniger freundlich gegenüber stehe als bisher, sei unbegründet; gewiß könnten auch die Sparkassen dem ländlichen Realcredit genügen, wobei es allerdings eine schwierige Frage sei, inwiefern die Sparkassen auf die Rückbarkeit der Darlehen verzichten könnten. Wenn er einerseits seine volle Anerkennung für die Wirkung der Sparkassen aussprechen könne, so wolle er doch nicht verhehlen, daß auch bei den Sparkassen manche Verbesserung möglich sei. So wäre es vielleicht an der Zeit, in Erwägung zu ziehen, ob man im Hinblick auf die Hebung des Sparfunds nicht besser thun würde, mit den Ueberstülften den Zins der keinen Sparer zu erhöhen. Die Sparkassen verfolgten doch in erster Reihe den Zweck, ein Sammelplatz der Ersparnisse der kleinen Leute zu sein, und erst in zweiter Reihe denjenigen, als Bank zu wirken oder eine Finanzquelle für die Gemeinden abzugeben. (Sehr richtig!) Was die Stiftungen betreffe, so könne die Regierung nur wünschen, daß dieselben ihre Aufmerksamkeit in höherem Grade als bisher den amortisirbaren Darlehen zuwenden. Weiter sei in der Debatte eine Reihe von Gesichtspunkten angeregt worden, die eine konkrete Gestaltung allerdings noch nicht in dem Maße angenommen hätten, um die Stellungnahme der Regierung zu derselben darzulegen. Die meisten Wünsche fielen in das Gebiet der Reichsgesetzgebung und der zukünftigen Civilgesetzgebung. In Bezug auf die Muser'schen programmatischen Ausführungen möchte er dem Gedanken Ausdruck verleihen, daß sich bei demselben ein gewisser Ausgleich seiner Ansichten vollzogen habe, denn Muser habe sich früher gegen obligatorische Gewerbesteuern ausgesprochen, während er in seiner gestrigen Rede zu erkennen gegeben habe, daß man nicht abwarten dürfe, bis die Leute von der Wohlthätigkeit der Einrichtung überzeugt, sondern daß ein gewisser Zwang am Platze sei. Der Abg. Rüdts habe mit einer großen Geringschätzung von Quackalbereien re. gesprochen, was er, Eisenlohr, aus dessen Anschauung heraus natürlich finde. Wenn der Arzt sofort das kranke Glied abschneide, so brauche man sich allerdings nicht auf weitere Heilmittel zu besinnen. Was derselbe aber zur Rechtfertigung dieses Verfahrens geltend gemacht, sei doch sehr hinfällig. Daß der gegenwärtige Besitz gewissermaßen auf dem Wege des Raubes erworben worden sei, sei doch eine durch nichts begründete Behauptung. Die Mehrzahl der Besitzenden hätten doch wohl die Ueberzeugung, daß sie durch ihre und ihrer Väter redliche Arbeit in Besitz dessen gekommen, was sie besitzen. (Sehr richtig!) Von einer Expropriation, wenn nicht auf gewaltsamem Wege, könne also wohl keine Rede sein. Er könne übrigens nur bedauern, daß der Abgeordnete Rüdts es unterlassen habe, einen Einblick zu gewähren, wie sich künftig die Besitzverhältnisse gestalten würden. Der Abg. Rüdts habe allerdings die Bauern zu „Mitbesitzern“ machen wollen. Ein solcher Mitbesitz würde aber die Beschränkung der freien Verfügung in sich schließen und die Verpflichtung der Ab-

gaben an den Mitbesitzer zur Folge haben. Das würde an die Einrichtung im Mittelalter erinnern, wo der Bauer wohl den Acker bebauen durfte, aber auch einen „Obereigenthümer“ hatte — daß diese Einrichtung besonders verlockend, könne er kaum glauben. (Sehr richtig!) Was die Militärvorlage betreffe, die wieder in die Debatte gezogen, so wünsche jeder Mann eine Verringerung der Lasten; solange aber diese Lasten im Interesse der Sicherheit des Vaterlandes geboten und im Interesse der Unabhängigkeit desselben, so lange müßten dieselben getragen werden. In Bezug auf die Verschuldung seien übertriebene Befürchtungen zu Tage getreten. Es sei ungerechtfertigt, aus den Verhältnissen hülftlich der Elbe einen Schluß auf diejenigen westlich der Elbe zu ziehen. Bei uns lägen die Dinge nicht so schlimm. Wohl sei eine nicht unerhebliche Zunahme der Verschuldung eingetreten, aber nicht in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung, sondern in denjenigen der städtischen. Nach den wiederholt gemachten Erhebungen könne er nur konstatiren, daß eine Verschlimmerung der Schuldenverhältnisse der ländlichen Bevölkerung nur in wenigen Bezirken zu konstatiren sei. Er könne nur mit der Versicherung schließen, daß die Regierung dem Streben nach unkündbaren amortisirbaren Darlehen ihre vollste Aufmerksamkeit zuwenden werde, wie den übrigen angeregten Fragen.

Abg. Lohr hebt hervor, daß die Menzer'sche Petition wohl vom besten Willen befeelt sei, doch könne auf diesem Wege nichts erreicht werden. Die Sparkassen könnten hier nicht in Betracht kommen; die Sparkassen wären in der Lage, billiger abzugeben, wie es auch nicht die Aufgabe derselben sei, Ueberstülften anzufammeln. Das Abkommen der Regierung mit der Rheinischen Hypothekbank werde hoffentlich einen segensreichen Einfluß auf die Sparkassen ausüben. Hätte die Regierung aber eine Landeskreditkassa gegründet, so wäre am besten geholfen, denn die Regierung würde das Geld zu 3 1/2 Proz. geben können. Die Sparkassen würden dann mit einem billigeren Zinsfuß nachfolgen. Man müsse darauf ausgehen, die Waffen des Kapitals zu kürzen und die Waffen der Arbeit zu verlängern, dann werde man auch der Sozialdemokratie entgegen arbeiten.

Abg. Schumann kann nicht zugeben, daß die Verschuldung des Bauernstandes so groß sei, wie vielfach ausgeführt, oder daß dieselbe gar gefahrdrohend sei. Der Bauernstand sei ein kräftiger und gesunder Stand, der sich höchlich bedanken würde, wenn man ihm mit Zwangsmitteln beikommen wolle. Ein gewisses Anwachsen der Schulden sei bei allen Erwerbszweigen zu konstatiren, gefahrdrohend sei dieselbe aber nicht. Man dürfe aber nicht außer Acht lassen, daß die Verhältnisse sich geändert hätten. Wohl müsse es das Bestreben aller Klassen sein, den Zinsfuß für ländliche Darlehen herabzusetzen. Für eine Erhöhung des Sparzinses könne er sich nicht aussprechen. Bei Zwangsvollstreckungen könne er sich mit dem Deckungsverfahren einverstanden erklären, wenn auch dieses in einzelnen Fällen unbillig wirken könne. Man müsse auch hier mit Maß und Ziel vorgehen. Auch die Schätzung nach dem Ertragswerth könne er anerkennen, wenn auch hier gewisse Nachtheile zu Tage treten könnten. Die Landeskreditkassa erhalte das Geld auch nicht billiger, als die übrigen Institute. Auf dem Kreditgebiet solle man auch nicht centralisiren, sondern lokalisiren. Dem Muser'schen Gedanken einer Zwangs-kreditkorporation könne er insofern beitreten, als eine solche Korporation einzuführen sei, wo die Privathilfe nicht ausreichte, dem Kreditbedarf zu genügen. Dieser Nachweis sei bis jetzt aber in keiner Weise erbracht. Es würden durch solche Korporationen aber auch andere Geldinstitute in die Gefahr kommen, liquidiren zu müssen. Eine solche Korporation könne aber auch nicht billiger arbeiten, als jedes andere Institut. Redner wendet sich sodann gegen die Rüdts'schen Ausführungen über die Bergesellschaftung des Grund und Bodens.

Ministerialrath Dr. Reinhard erinnert daran, daß bei der Erhebung des Jahres 1883 auch der Stand über die Immobilienverschuldung in den 37 Erhebungsgemeinden festgestellt worden sei. Um ein Bild der seitherigen Entwicklung der Verhältnisse zu erhalten, sei Ende des Jahres 1892 eine nochmalige Erhebung über den Stand der Immobilienverschuldung in den gedachten Gemeinden veranstaltet worden. Von 32 Gemeinden seien die Ergebnisse eingetroffen. Obgleich die Prüfung und Verarbeitung des eingelaufenen Materials noch nicht abgeschlossen sei, sei es doch, allerdings unter dem Vorbehalt späterer Richtigstellung, schon jetzt möglich, einige Zahlen mitzutheilen. In zehn Gemeinden habe die Immobilienverschuldung ab-, in 22 zugenommen. Im ganzen betrage die Zunahme 13 Proz. Ein ähnliches Ergebnis werde gewonnen, wenn die Berechnung auf die Verschuldung der am Erhebungsorte wohnenden Grundbesitzer beschränkt werde. Es ergebe sich in diesem Falle eine Gesamtzunahme von 12,1 Proz. Die günstigste Entwicklung weise die im Amtsbezirk Büchen gelegene Gemeinde Unterscheidenthal auf, in welcher die Verschuldung um 55,2 Proz. abgenommen habe. Von Zunahme des Jahres 1883 78 Proz., bei der neuesten Erhebung 78,5 Proz. aller Immobilienverschulden her. Die Verschiedenartigkeit der Entwicklung lasse sich aus der Verschiedenartigkeit der klimatischen und Bodenverhältnisse nicht erklären, es seien Gemeinden aller Wirtschafts-

zonen sowohl auf der auf-, als der absteigenden Stufenleiter zu finden. Hervorzuheben sei, daß unter den Gemeinden mit günstiger Entwicklung vier Nebgemeinden sich befänden. Einer Agrarrente, wie sie von einem Mitgliede des Hohen Hauses gestern gewünscht worden sei — Feststellung des Gesamtschuldenstandes der Landwirtschaft des Großherzogthums und des Ertragswerths der in ihrer Hand befindlichen Grundstücke — stünden fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Auch seien aus naheliegenden Gründen zuverlässige Ergebnisse hierbei mit Sicherheit nicht zu erwarten.

Abg. Marbe betont, daß der Petent den Fehler der Verallgemeinerung begangen habe. Die Kommission hätte über die vom Petenten gestellten Anträge nicht anders als zur Tagesordnung übergehen können. Im großen und ganzen seien die Verhältnisse der bäuerlichen Verschuldung nicht so schlimm, wie auch der Vertreter Wadens auf der Agrarkonferenz in Berlin vor einigen Tagen dargelegt. Der Petent habe bei seinen Vorschlägen ganz die schon bestehenden Schulden außer Acht gelassen. Dem Minister sei er dankbar gewesen, daß die Regierung dafür sorgen wolle, daß möglichst viele unflindbare amortisierbare Darlehen gegeben würden. Mit dem Verlauf der Debatte könne man wohl zufrieden sein.

Abg. Muser wendet sich gegen einzelne Ausführungen des Abg. Schumann und bestreitet, daß es Institute gebe, die unflindbaren Realkredit auf billige Weise geben könnten. Er wolle mit seinen Vorschlägen eine konsequente Durchführung des Genossenschaftswesens, und zwar auf dem Wege des Zwanges. Die Vergesellschaftung des Grund und Bodens, die Müht wolle, lasse den ganzen kapitalistischen Betrieb bestehen. Die Sozialisten wollten aber auch Verstaatlichung des Betriebs. Jedenfalls werde die Sozialdemokratie den Müht'schen Vorschlag nicht für rational halten können.

Abg. Heimbürger hat das Abkommen mit der Rheinischen Hypothekenbank begrüßt, er würde ein weiteres Institut, das weiteren Kredit gewähre, nur begrüßen können. Die Befürchtung, daß ein solches Institut den bestehenden Konkurrenz machen werde, habe er nicht. Die Sparkassen würden dadurch keine Einbuße erleiden. Redner erörtert sodann die Frage der Feststellung einer Maximalgrenze für den Grundbesitz im Interesse der kleinen Bauern.

Abg. Eder tritt den Ausführungen des Kommissionsberichts bei, kann sich aber von dem allzuschärfen Eingreifen des Staates mehr allzuviel versprechen. Man solle die Landwirtschaft nicht auf eigene Füße stellen, dann werde sie sich selbst helfen können.

Geh. Rath Eisenlohr erklärt dem Abg. Heimbürger gegenüber, daß wohl weitere Gesuche um Errichtung von Hypothekenbanken eingelaufen, daß die Regierung aber geglaubt habe, eine abwartende Stellung einzunehmen, da man nicht gewußt habe, welche Stellung die Kammer bezüglich der Gründung einer Landesbank einnehmen werde. Aber auch andere Gründe hätten vorgelegen, vorsichtig vorzugehen; so hätte die Konkurrenz sich nachtheilig äußern können, wie auch zu befürchten gewesen wäre, daß die Rheinische Hypothekenbank von ihren coulantem Bedingungen zurückgetreten wäre. Fernerhin habe man die Ausarbeitung von Normativbestimmungen für die Konzeption von Hypothekenbanken abwarten wollen.

Abg. Wittmer ist dem Petenten dankbar für die gegebene Anregung, wenn man auch seinen Vorschlägen nicht zustimmen könne. Mit der bäuerlichen Verschuldung sei es in den letzten zehn Jahren nicht schlimmer geworden, doch müsse man alles daran setzen, auf freiwilligem Wege einen unflindbaren amortisierbaren Kredit zu erhalten. Die Hauptsache sei und bleibe, der Landwirtschaft billiges Geld zu verschaffen. Und zwar könne nur der Staat billigen Kredit geben, weshalb auch er auf dem Boden einer Landesbank stehen müsse. Er habe die Absicht gehabt, heute einen diesbezüglichen Antrag zu stellen, doch hätten ihn die heute gehörten Reden veranlaßt, davon abzukommen, da an die Annahme eines solchen Antrags kaum zu denken sei. Mit Stiftungsgeldern und den Sparkassen könne der Landwirtschaft nicht besonders geholfen werden. Die Sparkassen seien doch vor allem da, den Sparsinn zu fördern. Die Abmachungen mit der Rheinischen Hypothekenbank seien zwar dankbar zu acceptieren, doch dieselbe habe in erster Linie das Interesse der Aktionäre zu wahren. Die Summe, die die Bank bis jetzt zu Gunsten der Landwirtschaft ausgegeben, dürfe sich höchstens auf zwei Millionen Mark beziffern. Er halte deshalb auch für geboten, wenn mehrere derartige Banken errichtet würden. Die Befürchtung, daß die Rheinische Hypothekenbank dann die milde Hand zurück ziehe, befürchte er nicht.

Abg. v. Stockhorner hält es von Menzer für verdienstlich, diese Materie in das Haus gebracht zu haben. Wenn seine Stimme in's Gewicht fiele, so würde er für empfehlende Ueberweisung stimmen. Redner stellt sodann eine Aeußerung Müht's über Menzer richtig.

Nach einigen Bemerkungen des Abg. Dreesbach gegen den Vorredner über die Arbeitslosen in Mannheim ergreift das Wort

Geh. Oberregierungsrath Heß: Derselbe will nur auf einige die Justizverwaltung berührende Punkte eingehen. Der Herr Abgeordnete Klein habe die Befreiung der amtsgerichtlichen Spottel bei Aufnahme eines durch Unterpand gesicherten Annuitätendarlehens gewünscht. Diese Spottel sei an und für sich niedrig bemessen; sie steige um 50 Pfennige für je 200 Mark bis zu einem Höchstbetrage von 12 Mark. Er könne beifügen, daß kürzlich die Frage erörtert worden sei, ob diese Spottel nicht bei Umwandlung eines gewöhnlichen Darlehens in ein Annuitätendarlehen anzusetzen sei; das Justizministerium habe diese Frage verneint.

Auf die Anregung des Herrn Abgeordneten Muser wegen Regulierung der Rentenschuld und der Amortisationshypothek sei zu bemerken: Bei der zweiten Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches habe die Rentenschuld, und zwar als Unterart der Grundschulden Aufnahme gefunden. Das Recht zur Ablösung stehe dem Eigentümer des Grundstücks zu; dem Gläubiger könne dieses Recht nicht eingeräumt werden. Darin liege speziell für den kreditbedürftigen Landwirth ein besonderer Vortheil.

Für die Amortisationshypothek seien besondere Vorschriften nicht in Aussicht genommen und auch nicht erforderlich.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. v. Stockhorner gegen Abg. Dreesbach und des Abg. Dreesbach ergreift der Berichterstatter, Abg. Engelberth, das Wort zu den Schlußausführungen. Wenn die Kommission sich mit den einzelnen Anträgen befaßt, so habe sie korrekt gehandelt. Die Kommission habe sich nicht gegen die amnütätenweise Abzahlung ausgesprochen, sondern die Vortheile derselben wohl anerkannt, nur gegen die zwangsweise Annütätenzahlung habe sich die Kommission gewendet. In Bezug auf den flindbaren Kredit beziehe das Land eine Reihe Institute, die dem Kreditbedürftigen genügen. Und was den unflindbaren amortisierbaren Kredit betreffe, so genüge das Abkommen mit der Rheinischen Hypothekenbank vollkommen, wenn günstigere Bedingungen könne auch ein staatliches Institut nicht stellen. Einen billigeren Zinsfuß könne auch eine Landesbank nicht gewähren. Die Hauptursachen der Realverschuldung seien auf die Besitzverhältnisse zurückzuführen. Man habe wohl davon gesprochen, daß die Ursachen der Verschuldung beseitigt werden müßten, es habe aber keine praktischen Vorschläge gelehrt; man könne lediglich dafür sorgen, die abnormale Preisbildung, die hier und dort zu Tage trete, zu beseitigen. Mit großen gesetzgeberischen Maßregeln könne nicht viel gemacht werden.

Es werden hierauf die Kommissionsanträge angenommen. **Schluß der Sitzung 4 1/2 Uhr.**

Landwirthschaftlicher Kredit- und Schuldenwirthschaft
(Aus: „Agrarwesen und Agrarpolitik“)

Von Dr. A. Buchenberger.

Die bezeichnenden Unterschiede des landwirthschaftlichen Kreditwesens in diesem Jahrhundert und namentlich in der zweiten Hälfte desselben gegenüber der rückwärts liegenden Zeit treten namentlich in folgenden Beziehungen zu Tage:

a. In der älteren Zeit überwiegen neben den durch die Grundherrlichkeit veranlaßten Schuldannahmen (insbesondere zur Bekämpfung der Landemie) die Roth- und Rothhanddarlehen (Darlehen des Konsumitiven), in der neueren, dagegen, Darlehen des Produktiven (für Zwecke des Pflanzens, der Melioration, des Betriebes); wobei in den Gegenden des Ankerrechts die Erbschaftdarlehen einen besonders breiten Raum einnehmen. Auch in Ermangelung schuldtätiger Ziffern ist man daher zu der Schlussfolgerung berechtigt, daß die absolute Höhe der Verschuldung des Grundbesitzes und seiner Inhaber in der älteren Zeit eine geringere gewesen sein muß als heututage, auf welches Ergebnis übrigens länderweise auch Schuldansatzverbote und der Mangel besonderer Kreditinstitute eingewirkt haben, während in der Gegenwart durch die grundsätzliche Befreiung der Kreditfreiheit, abgesehen von den durch die Verdrängung der Kreditinstitute die Wege für eine erleichterte Kreditannahme außerordentlich gebahnt worden sind. Hat also ebendamit der Zustand einer gewissen Kreditnoth den Grundbesitz und seine Vertreter in wirtschaftliche Nothstände verlegt, so darf heute eher von einem Kreditüberfluß und einer durch übermäßigen Kreditverbrauch verursachten Schuldnoth gesprochen werden.

b. In der älteren, rückwärts liegenden Zeit waren der Verschuldung, auch abgesehen von obigen Gründen, über eine gewisse absolute Höhe hinaus durch den verhältnismäßig niedrigen Stand des Werths des Grund und Bodens als Unterlage der Kreditgewährung bestimmte, unübersteigbare Schranken gesetzt; mit der fortschreitenden Mobilisirung des Grund und Bodens, der wachsenden Einbeziehung des flachen Landes in den Geldverkehr und der Aufschließung desselben durch die neuzeitlichen Verkehrsmittel, im Zusammenhang mit der steigenden Nachfrage nach Grund und Boden als Folge der sich mehrenden Bevölkerung und unter dem Einfluß der zunehmenden Entfesselung

der produktiven Kräfte des Bodens, sind in zahllosen Fällen ehemals latente Bodenwerthe frei geworden und es hat deshalb dieses Wachsen des Bodenwerthes über das ehemalige Wertniveau dem Kredit nicht nur eine breitere, sondern auch eine sehr viel mehr realisierbare Unterlage verschafft. Die absolute Zunahme der Verschuldung ist daraus wiederum erklärlich, ohne daß deshalb diese liberal als ein im Vergleich mit früheren Zeiten beunruhigendes Symptom ohne weiteres angelesen zu werden braucht, weil eben das Deduktionskapital vielfach in noch höherem Grade als die Verschuldungsziffer gewachsen ist, was vielfach nicht genügend gewürdigt wird.

c. Die Darlehen der älteren Zeit trugen durchweg den Charakter privater Transaktionen, da es gemeinhin an öffentlich-rechtlichen, nach bestimmten, durch das Gesetz oder Normativvorschriften festgelegten Grundsätzen bei der Darlehensgewährung verfahrenen Kreditanstalten gebrach; der Zinsfuß war deshalb ein auf geringe Entfernungen und innerhalb kurzer Zeiträume schwankender und die Darlehensbedingungen überall da, wo die Schuld nicht etwa in der Form des Rentenkaufs eingegangen war (Ziffer d), den spezifischen Bedürfnissen des landwirthschaftlichen Gewerbes wenig angepaßt, namentlich das Annütäten-system unbelannt. Die relative Höhe der ausbedungenen Zinsen und die Schwierigkeit, im Fall plötzlicher Kapitalfindung anderwärts das Kreditbedürfnis zu decken, sind daher die beiden neuen Merkmale der Kreditwirthschaft der älteren, die verhältnismäßige Niedrigkeit des Zinsfußes und die Ausgeglichenheit des Zinsfußes auf weite Entfernungen, die Angepaßtheit der Darlehensbedingungen an die Bedürfnisse des Betriebs als Folge der ausgebildeten Organisation eines weitverzweigten Kreditwesens auf öffentlich-rechtlicher Grundlage oder zahlreicher privater, in ihren Darlehensbedingungen vielfach denen öffentlicher Anstalten folgender Kreditinstitute das Merkmal der Kreditwirthschaft der neueren Zeit. In ähnlich günstiger Weise auf die Hebung des landwirthschaftlichen Kreditwesens hat in diesem Jahrhundert die Reform des älteren Hypothekenrechts, insbesondere die Befreiung der mit der Reception des römischen Rechts im späteren Mittelalter adoptirten gesetzlichen, stillschweigenden und Generalhypothekensatzes und die Durchführung der Grundsätze des Eintragszwanges, der Spezialität der Pfandbestellung in Verbindung mit einer klaren Ordnung des Ranges der konkurrierenden Pfandrechte gewirkt. Alle diese Fortschritte zum Besseren, Vollkommeneren werden gleichfalls in der neuzeitlichen Erörterung der Kredit- und Schuldwirthschaft in der agrarischen Literatur nicht immer genügend gewürdigt und namentlich nicht selten die durch diesen Fortschritt geschaffene, vergleichsweise günstigere Lage der kreditbedürftigen Grundbesitzer der heutigen Zeit gegenüber ihren Vorgängern der früheren Jahrhunderte oftmals verkannt.

d. In einer sehr bemerkenswerthen Hinsicht war allerdings das mittelalterliche Kreditwesen durch den späteren Jahrhunderte und der Neuzeit ausgeglichen, indem es das System der Verschuldung gegen Rente ausbildete, was mit den Zinsverböten des kanonischen Rechts bei Gelddarlehen, von welchen Einschränkungen freilich der Geldverkehr mit den Juden erimmt war, zusammenhängt. Als einzig erlaubte Art des zinsbaren Darlehens im Mittelalter galt ursprünglich die *Saguna*, d. h. Uebergabe eines Grundstücks durch den Schuldner an den Gläubiger zu Nutzungszweck, später der *Rente auf*, d. h. die Belastung eines Grundstücks, welches im Besitz des Schuldners verblieb, mit einem dinglichen Zins („Ewigelb“) zu Gunsten des Gläubigers, wobei nur der Schuldner, nicht auch der Gläubiger, kündigen durfte und der Schuldner oder dessen Erben durch Rückzahlung der Schuld die auf dem Grundstück haftende Rentenverschuldung jederzeit wieder ablösen konnten. In der Unkündbarkeit der Rentenschuld von Seiten des Gläubigers lag ein weitreichender Schutz gegenüber frivoler Ausbeutung augenblicklicher Nothlagen; und die Möglichkeit, durch Uebernahme der Zahlung einer dinglichen Rente in den Besitz von Grundstücken zu gelangen, verschaffte auch kapitalschwächeren Elementen die Gelegenheit des Vermögensaufbaues durch Eingabe des ganzen oder eines Theils des Kaufschillinges zu leisten. Es zählt zu den bemerkenswerthen Vorgängen der neuzeitlichen Agrarpolitik, durch Einführung des *Rente auf*, d. h. durch rechtliche Zulassung des Kaufes gegen bauend auf dem Gut dinglich lastende Rente an das ältere deutsche Recht wieder anzuknüpfen, wiewohl die Rentenverschuldungsform neben an Stelle der kapitalistischen rechtlich wieder zugelassen zu haben, nachdem das Rechtsverhältnis des Rentenkaufs, von wenigen Staatsweisen abgesehen (Hamburg, Lübeck, Holland), seit Jahrhunderten aus dem lebendigen Rechtsverkehr verschwunden war. Auf die grundsätzliche Wirtlichung der Schuldverschuldung in Form der Rente kommt Buchenberger an einer anderen Stelle seines Werkes ausführlich zu sprechen, hier mag die Bemerkung genügen, daß doch auch im System des Rentenkaufs eine Ueberlastung des Grundstücks mit Renten zu Gunsten des Gläubigers sehr wohl möglich war und bei der relativen Höhe des Zinses in älterer Zeit vielfach zu Tage getreten sein mag. Diejenige vortheilhafte Seite des Instituts des Rentenkaufs, die in der Unkündbarkeit der Schuld von Seiten des Gläubigers zu Tage tritt, ist durch die neuzeitliche Organisation des landwirthschaftlichen Kreditwesens dem Grundbesitz, und zwar nicht bloß im Bereich der öffentlichen, sondern auch zahlreicher privater, größerer Kreditinstitute, langsam wieder zugänglich gemacht und ist ihm gleichzeitig durch die Einführung der Amortisationsdarlehen, d. h. durch die Eröffnung der Möglichkeit der Abtragung der unflindbaren eingegangenen Schuld in langsam sich tilgenden Jahresrenten (Annütäten), eine sowohl denkbar bequemere, wie, wegen der Einrechnung von Zinseszinsen, finanziell vortheilhafte Tilgungsweise dargeboten worden, deren er in älterer Zeit durchaus entbehren mußte.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.
Essentielle Zustellung.
F 880.1. Nr. 25.531. Heidelberg.
Der Kaufmann Johann Hilgenberg in Kassel, vertreten durch die Rechtsanwältin Dr. Helm und Dr. Woufang hier, klagt gegen die Frau Anna Schmidt hier, früher Inhaberin eines Pensionats zu Heidelberg, jetzt an unbekanntem Orten sich aufhaltend, aus Hinterlegung, mit dem Antrage auf Verurtheilung der Beklagten, einzuwilligen, daß der in Sachen des Johann Hilgenberg in Kassel gegen Anna Schmidt in Heidelberg unterm 22. Februar 1894 bei Gr. Amts-lasse Heidelberg hinterlegte Betrag von 116 M. 67 Pf. an den Kläger zurückbezahlt, das Urtheil für vorläufig vollstreckbar erklärt werde, und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des

Rechtsstreits vor das Gr. Amtsgericht zu Heidelberg auf
Freitag den 13. Juli 1894,
Vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 7.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Heidelberg, den 2. Juni 1894.
F 824. Nr. 21.133. Pforzheim.
Das Konturverfahren über das Vermögen des Bierbrauereibesetzers Gustav Adolf Mürle hier wurde nach Abhaltung des Schlußtermins und nach erfolgter Schlußvertheilung aufgehoben.
Pforzheim, den 1. Juni 1894.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts
M a t t.

Verm. Bekanntmachungen.
F 821. Nr. 230.237. Pforzheim.
Bekanntmachung.
Zur Fortführung der Vermessungs- werke und der Lagerbücher nachfolgender Gemainschaften ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betr. Gemeinde anberaumt, für die Gemarung:
Bauschlott, Mittwoch den 27. Juni, Vorm. 8 1/2 Uhr;
Pamberg, Donnerstag den 14. Juni, Vormittags 9 Uhr;
Pohlenwarth, Dienstag den 26. Juni, Vormittags 8 Uhr;
Lehningen, Mittwoch den 20. Juni, Vormittags 8 Uhr;

Wühlhausen, Dienstag den 19. Juni, Vormittags 8 Uhr;
Schellbroun, Montag den 25. Juni, Vormittags 8 Uhr;
Steinegg, Montag den 18. Juni, Vormittags 9 1/2 Uhr;
Tiefenbroun, Donnerstag den 21. Juni, Vormittags 8 Uhr.
Die Grundeigentümer werden hiermit mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretener, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorge- merkten Änderungen in dem Grundeigenthum und deren Beurkundung im

Lagerbuch sind dem Fortführungs- beamten in der Tagfahrt vorzutragen.
Die Grundeigentümer werden gleich- zeitig aufgefordert, die seit den letzten Fortführungen in ihrem Grundeigenthum eingetretener, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fort- führungsbekanntem in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretener Ver- änderungen sind die vorgeschriebenen Handriffe und Messungen vor der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amts- wegen beschafft werden müßten.
Pforzheim, den 29. Mai 1894.
Großb. Bezirksgeometer:
Einwald.